

Chancen und Grenzen von Diagnostik

und der AO-SF bei neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen

In dem vorliegenden Dokument möchten wir uns insbesondere den Fragen und Anliegen der Lehrkräfte und mit Schule verbundenen Fachkräfte widmen, die sich im Verlauf des Integrationsprozesses der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler ergeben können. Hierzu wurde in Kooperation des Schulamtes, des Schulpsychologischen Dienstes und des Kommunalen Integrationszentrums des Rheinisch-Bergischen Kreises das vorliegende Dokument erstellt. Dieses soll Lehrkräften bei Fragen zu standardisierter Diagnostik (beispielsweise im Rahmen einer schulpsychologischen Beratung) sowie zum AO-SF-Verfahren (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) - insbesondere bei neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern - Orientierung geben.

Wann ist eine standardisierte Testdiagnostik zur Erfassung kognitiver Fähigkeiten – insbesondere bei neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen – sinnvoll?

Gerne möchten wir Ihnen als Lehrkraft eine Orientierung bei der Frage geben, wann und bei welchem Anliegen eine standardisierte Testdiagnostik bei (neu zugewanderten) Kindern und Jugendlichen, wie sie gegebenenfalls im Rahmen einer schulpsychologischen Beratung stattfindet, sinnvoll ist.

Zu Beginn jeder schulpsychologischen Beratung von Eltern finden im Erstgespräch eine ausführliche **Anamnese** und eine **Klärung des Anliegens** der Eltern statt. Hierbei generieren wir unterschiedlichste Hypothesen zur vorliegenden Fragestellung (Beispiel: „Warum lernt unser Kind nicht?“), bei neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen werden auch migrations- und kulturspezifische Hypothesen mit eingeschlossen. Eine umfassende Analyse der Gesamtsituation des Kindes durch ein Gespräch mit den Eltern ist somit der erste und unverzichtbare Schritt zur Klärung, ob im

Folgenden eine standardisierte Testdiagnostik bei dem Kind sinnvoll ist. Eine Diagnostik ist neben einer ausführlichen Beratung der Eltern nur ein möglicher, weiterer Baustein.

Sollte eine standardisierte Testdiagnostik (bspw. Intelligenztest) durchgeführt werden, so ist diese wiederum nur Teil einer umfassenden Diagnostik, welche zum Beispiel Fragebögen, Verhaltensbeobachtung in der Testsituation, projektive Verfahren, Leistungstests usw. mit einschließt.

Bei jeder Entscheidung für oder gegen den Einsatz einer **standardisierten Testdiagnostik** innerhalb eines Beratungsprozesses werden verschiedene Aspekte bedacht. Bevor wir eine standardisierte Testdiagnostik durchführen, fragen wir uns, ob das Ergebnis interpretiert werden kann (hat das Ergebnis also einen Mehrwert?) oder es zu viele verschiedene Gründe für ein beispielsweise unterdurchschnittliches Ergebnis geben kann. Ein Ergebnis kann – und dies ist bei neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen nochmal verstärkt – durch verschiedene Aspekte beeinflusst sein, die alle im **Entscheidungsprozess für oder gegen eine Testdiagnostik** mitbedacht werden müssen:

Es ist fraglich, ob die als sprach- und kulturunabhängigen standardisierten Testverfahren in der Gänze sprach- und kulturunabhängig sind; das Ergebnis kann von sprachlichen Barrieren (auch nonverbal über Mimik und Gestik) und daher von einem Missverständnis der Instruktionen beeinflusst sein. Darüber hinaus können vereinzelt Aufgabenstellungen für Länder anderer Kulturkreise fremd sein. Eine lückenhafte oder fehlende Schulbildung kann ein unterdurchschnittliches Ergebnis durch Schwierigkeiten in der Bearbeitung der Aufgaben ebenfalls mitbegründen. Es sollte von einer Testdiagnostik abgesehen werden, wenn es akute Belastungserscheinungen gibt (bspw. durch nicht gesicherte Grundverhältnisse,

Chancen und Grenzen von Diagnostik



Schlafmangel, Folgeerscheinungen der Flucht, ...) und stets bedacht werden, dass eine Testsituation an sich eine stressreiche Situation darstellen kann und in gewisser Weise Einfluss auf die Entwicklung eines Kindes haben kann. Stehen weitere Fragestellungen im Raum, sollte überprüft werden, ob diese dringlicher erscheinen (bspw. zur aktuellen Belastung, Kindeswohlgefährdung, familiäre Situation) und dementsprechend primär betrachtet werden sollten.

Durch diese Aspekte können sich also **Grenzen in der Interpretierbarkeit** ergeben, welche die Sinnhaftigkeit einer standardisierten Testdiagnostik, wie z.B. einer Intelligenzdiagnostik, in Frage stellen können. Somit können wir nicht allein durch einen Intelligenztest bei neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen der Frage nachgehen, ob eine Lernbehinderung vorliegt (ja oder nein), da anhand des Gesamtergebnisses nicht auf eine alleinige Ursache der Lern- oder Leistungsschwierigkeiten geschlossen werden kann. Den gängigen Intelligenzverfahren liegt die Annahme zugrunde, dass Intelligenz ein stabiles Merkmal ist und in seiner Ausprägung im Verlauf des Lebens relativ konstant ist. Wir gehen aber davon aus, dass insbesondere in den ersten Jahren des Ankommens viele verschiedene Faktoren Einfluss auf die Leistung in einer Testdiagnostik haben können, sodass die Möglichkeit der Erhebung eines eigentlichen kognitiven Potentials sehr eingeschränkt ist.

Darüber hinaus gelten für uns für den Einsatz einer standardisierten Testdiagnostik bei Kindern und Jugendlichen grundsätzlich zusammengefasst folgende Punkte als Orientierung:

- Das Ziel einer Testdiagnostik muss die Verbesserung der Ausgangslage des Kindes durch eine bestmögliche, individuelle Förderung sein. Für die individuelle Förderung bedarf es einer Analyse über die Stärken und Schwierigkeiten eines Kindes, welche bei der Ergebnisinterpretation im Fokus ist.
- Die standardisierte Testdiagnostik sollte somit einen Mehrwert für die Beratung und Förderung liefern.

- Die Interpretation der Leistung in der standardisierten Testdiagnostik ist möglich und nicht von zu vielen Faktoren (s.o.) beeinflusst.
- Eine ausführliche Anamnese durch ein Erstgespräch mit den Eltern hat zuvor stattgefunden und zusätzlich werden weitere Informationen, wie das Verhalten in der Testsituation, Einschätzungen der Lehrkräfte etc. für die Ergebnisinterpretation herangezogen.
- Die Testdiagnostik ist in einen umfangreichen Beratungsprozess eingebettet und dient nicht rein der Beantwortung von Ja/Nein-Fragen.
- Das Kind ist psychisch und körperlich in der Lage eine Testsituation zu bewältigen.
- Sollte aus unserer fachlichen Sicht eine standardisierte Testdiagnostik sinnvoll sein, so entscheiden letztlich die Eltern darüber, ob sie diese auch durchführen lassen möchten oder nicht.
- Die Eltern entscheiden darüber, ob die Ergebnisse der psychodiagnostischen Untersuchung weitergegeben werden oder nicht.

Als sinnvoll erachten wir es daher, den neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, anzukommen, sich zu stabilisieren und im System Schule zurechtzufinden, Neues zu entdecken, Stärken und Schwierigkeiten zu erkennen und individuell gefördert zu werden. Oftmals wird deutlich, dass es nicht die alleinige standardisierte Testdiagnostik ist, welche die Fragen in dieser Förderungszeit beantworten kann.

Wichtig sind auch hier der gute Austausch mit den Eltern und das Informieren über weitere außerschulische Angebote oder Beratungsstellen.

Gerne unterstützt das Team des Schulpsychologischen Dienstes die Eltern, Lehrkräfte und mit Schule verbundenen Fachkräfte in einer schulpsychologischen Beratung hinsichtlich Förderungsmöglichkeiten, Umgang mit herausfordernden, zum Teil neuen, Situationen oder weiteren Ansprechpartnern/-innen. Das



Chancen und Grenzen von Diagnostik

Netzwerk „Schulische Integration“
<https://www.rbk-direkt.de/sprechstunde-netzwerk-schulische-integration.pdf?forced=true>

bietet Lehrkräften und mit Schule verbundenen Fachkräften eine Beratung im Kontext der schulischen Integration zugewanderter Kinder und Jugendlicher an.

Wann ist ein Überprüfungsverfahren nach der AO-SF bei neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen sinnvoll?

Der Zeit des Ankommens in der Schule wird eine immense Bedeutung für die weitere Entwicklung des Kindes zugesprochen. Schule kann hier durch Struktur, Halt und Beziehungsangebote zur Stabilisierung und Orientierung insbesondere der neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen beitragen. Viele der Kinder und Jugendliche machen große Schritte, manche brauchen hierbei individuelle und besondere Unterstützung auf vielen Ebenen, um in Schulen eingegliedert werden zu können. Die Schule kann und sollte in dieser Zeit durch beispielsweise individuelle Förderungen und weitere innerschulische Angebote das Kind unterstützen.

Liegt ein erhöhter individueller Unterstützungsbedarf vor, taucht häufig die Frage auf, ob es sich um eine sonderpädagogische Fragestellung handelt. Die Abgrenzung ist immer wieder entscheidend, wenn sich Lehrkräfte die Frage stellen, ob ein Überprüfungsverfahren zur Feststellung von sonderpäd. Unterstützungsbedarf nach der AO-SF eingeleitet werden soll.

Für die Förderschwerpunkte aus dem Bereich der **Lern- und Entwicklungsstörungen ist es sinnvoll, den Antrag erst nach Ablauf der Erstförderung zu stellen.**

Innerhalb der ersten zwei Jahre des Besuchs der allgemeinen deutschen Schule einer neu zugewanderten Schülerin oder eines neu zugewanderten Schülers kann die Schule bei gravierenden Anhaltspunkten für einen Bedarf

an **zieldifferenter** sonderpädagogischer Förderung bei der Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung stellen. Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache aufgrund einer anderen Herkunftssprache begründen dafür keine Anhaltspunkte (Erlass zur Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler).

Sollten trotz einer individuellen Förderungszeit und weiterer inner- oder außerschulischer Angebote weiterhin schwere und dauerhafte Schwierigkeiten im Lernen und/oder in der emotional-sozialen Entwicklung bestehen, sollte die Möglichkeit des Überprüfungsverfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung nach der AO-SF in Betracht gezogen werden.



Folgende rechtliche Grundlagen liegen vor:

§ 3 AO-SF besagt:

„Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können i.d.R. begründen

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit)
2. Geistige Behinderung
3. Körperbehinderung
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit)
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung)“

Chancen und Grenzen von Diagnostik

1. Im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen,

die die mit Abstand am häufigsten festgestellten Förderschwerpunkte abbilden und sich oft gegenseitig bedingen, sind folgende gesetzlichen Grundlagen entscheidend:

§ 4 (2) „Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt **Lernen** besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind.“ Es muss deutlich unterschieden werden, ob ein Kind für einen gewissen Zeitraum (Lernstörung) oder in bestimmten Bereichen Schwierigkeiten hat (Teilleistung) oder ob eine Lernbehinderung vorliegt.

Bei neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen ist im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen der Förderschwerpunkt **Sprache** von besonderer Relevanz:

In § 20 AO-SF heißt es: „Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache auf Grund einer anderen Herkunftssprache begründen keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“.

Haben Kinder erhebliche Rückstände in der Sprache, sollen sie in der Grundschule zunächst durch alle dort tätigen Lehrkräfte gefördert werden. Dazu ist kein formales Verfahren nach der AO-SF notwendig. Die Einleitung ist erst dann notwendig, wenn der Gebrauch der Sprache auch in der Herkunftssprache so nachhaltig gestört ist, dass dies mit „erheblichem Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann“ (AO-SF § 4 (2)).

Der Förderschwerpunkt **Emotionale und soziale Entwicklung** ist dann zu überprüfen, „wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist“ (AO-SF § 4 (4)). Traumatisierende Ereignisse, die viele Menschen mit

Fluchterfahrungen erleben, beeinflussen die Entwicklung und das Verhalten von Kindern. Daraus resultierende schulische Auffälligkeiten führen jedoch nicht zwangsläufig zu übergreifenden, lang andauernden, verfestigten Störungen, die einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf nach sich ziehen, sondern sind mitunter zeitlich begrenzt. Zur Aufarbeitung von Traumata gibt es außerschulische therapeutische Angebote. Auch Schule kann hier einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung, Strukturierung und Orientierung des Kindes leisten.

2. Für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten folgende gesetzliche Grundlagen:

Laut AO-SF § 5 besteht ein „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt **Geistige Entwicklung**, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.“

Bei diesem Förderschwerpunkt ist, falls es sich nicht beispielsweise um eine unveränderbare genetische oder medizinische Diagnose handelt, genau zu prüfen, ob es sich um eine traumatisch bedingte Störung handelt. In diesem Fall sollte die Nutzung einer individuellen Förderungszeit von 2 Jahren vor einer formell diagnostischen Überprüfung nach AO-SF stattfinden.

3./4./5. Bei den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation und Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung, die auf medizinischen Befunden beruhen, soll das Verfahren umgehend eröffnet werden.

Falls die Bedingungen für einen AO-SF Antrag gegeben sind, erfolgt die Antragstellung über die Sorgeberechtigten oder in begründeten Ausnahmefällen über die Schule.



Chancen und Grenzen von Diagnostik

Bitte beachten Sie, dass die Diagnostik im Rahmen der Durchführung eines Überprüfungsverfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach der AO-SF eine schulische Aufgabe ist, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Schulpsychologischen Dienstes liegt.

→ **Schulpsychologischer Dienst des Rheinisch-Bergischen Kreises**

Hauptstraße 71
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 13-9011
E-Mail: Schulpsy@rbk-online.de

→ **Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis**

Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 13-202223
E-Mail: Schulamt@rbk-online.de

→ **Amt für Integration und Inklusion Kommunales Integrationszentrum**

An der Gohrsmühle 25
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 13-2166
E-Mail: KI@rbk-online.de

Das Kopieren dieses Artikels ist nicht nur erlaubt, sondern ausdrücklich erwünscht.